

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in einem Teilbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 11. Dezember 2022
vom 4. Oktober 2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 172), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW S. 762) wird durch Beschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 29. September 2022 verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen innerhalb des in § 1 Absatz 2 definierten Bereiches dürfen am Sonntag den 11. Dezember 2022 anlässlich der Veranstaltung „Zauberhaftes Kevelaer“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Erlaubnis zur Sonntagsöffnung erstreckt sich ausschließlich auf den in der Anlage 1 blau umrahmten Bereich und wird durch folgende Straßen begrenzt: Hauptstraße bis zum Kapellenplatz, Kapellenplatz, Amsterdamer Straße bis zur Schulstraße, Schulstraße bis zur Maasstraße, Maasstraße bis zum Kapellenplatz, Busmannstraße, Marktstraße bis zum Roermonder Platz, Bahnstraße bis zur Bahnschranke.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 21. Dezember 2010 unberührt.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder des festgesetzten Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft und am 12. Dezember 2022 außer Kraft.

Kevelaer, den 4. Oktober 2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 11. Dezember 2022 vom 4. Oktober 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 4. Oktober 2022

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler

Lageplan zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebietes der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 11. Dezember 2022

